

Verband für Integrative Verhaltenstherapie e.V. (VIVT)

Sitz : Lübben



VIVT • Logenstr. 18 • 15907 Lübben

Geschäftsstelle:
Praxis DP Grünbaum
Logenstr. 18
15907 Lübben

Fon: 03546 185315
Fax: 03546 185316
Mail: vivt-vorstand@t-online.de

25. September 2017

Stellungnahme zum Arbeitsentwurf eines „Gesetzes zur Reform des Psychotherapeutengesetzes“ vom.17.07.2017

Der Arbeitsentwurf des Ministeriums für Gesundheit hat mittlerweile eine Vielzahl von Stellungnahmen provoziert, die in der Mehrzahl ähnliche Kritikpunkte aufgreifen.

Mit unserer Stellungnahme wollen wir vor allem unseren Standpunkt als ein gemischter Verband des verhaltenstherapeutischen Richtlinienverfahrens verdeutlichen. Unsere Mitglieder sind sowohl Ärztliche Psychotherapeuten als auch Psychologische Psychotherapeuten, Erwachsenen- und Kindertherapeuten gleichermaßen.

Das Erfreuliche an den Aktivitäten der vergangenen Jahre sehen wir darin, dass die schwierige Ausgangssituation in der Ausbildung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Psychologischen Psychotherapeuten als Problem erkannt und wahrgenommen wurde. Es ist unstrittig, dass Änderungs- und Regelungsbedarf bei der Frage der prekären Verhältnisse der Ausbildungsteilnehmer und bei den Zugangsvoraussetzungen für die Pädagogischen Ausbildungsgänge nach der Bologna-Reform besteht. Die generelle Frage besteht allerdings nach wie vor darin, ob ein ansonsten gut funktionierendes Ausbildungs- und Leistungssystem einer radikalen Änderung unterworfen werden muss – es kann sich dabei auch Vieles verschlechtern, was wir befürchten. Die genannten Missstände wären ohne eine grundsätzliche und radikale Gesetzesänderung lösbar („kleine Lösung“). Wohin der Weg gehen kann, zeigt der derzeitige Arbeitsentwurf deutlich, hier müssen die verantwortlich denkenden Fachleute wachsam sein.

Die Punkte im Einzelnen in Stichpunkten:

1. Die Berufsbezeichnung ist im Entwurf offen geblieben – es stellt sich ganz zu Recht die Frage, wie dieser Beruf in Abgrenzung zu dem Resultat einer fachkundebezogenen Berufsbezeichnung im Interesse eines Patientenschutzes heißen soll...
2. Die Ausweitung der Legaldefinition ohne einen Verfahrensbezug macht natürlich die folgende Weiterbildung zwingend. Sie führt aber im Sinne einer Beschreibung des Arbeitsfeldes dazu, dass eine für den „normalen Patienten“ nicht zu durchschauende Generalisierung der Psychotherapie nicht mehr differenziert bewertet werden kann.

Vorstand:

Dipl.-Psych. J. Grünbaum (Lübben)
- Vorsitzender -

Dipl.-Psych. J. Wolf (Bernau)
Ärztin K. Hübner (Berlin)

Psychol. Psychoth. E. Schröder (Potsdam)
Dipl.-Psych. J. P. Nieswandt (Ueckermünde)

Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG IBAN DE11 3006 0601 0005 4811 39 BIC: DAAEDEDXXX

3. Die Kombination von Bologna-Kriterien (Bachelor/Master) mit Staatsexamenstrukturen für die Ausbildung mit der Erteilung eines Staatsexamens ist aus unserer Sicht ungünstig.
4. Wir haben bereits im Transitionsprozess große Bedenken geäußert, wie die erforderlichen Kompetenzen (die auch von der BPTK gefordert werden), in einem derart kurzen Studium vermittelt und entwickelt werden sollen. Die extrem verkürzten Praktikumszeiten können in keiner Weise der Entwicklung ausreichender Erfahrung für eine Approbation dienen, es fehlt ein vollständiges Praxissemester. In dem Masterstudium sollen die Grundlagen der verschiedenen Verfahren gelegt werden, dies für die gesamte Altersspanne, dazu besteht wahrscheinlich künftig ein „Flaschenhals“ in der Zahl der Zulassungen im Übergang von BA zu MA.
5. Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden ausgeschlossen aus nicht nachvollziehbaren Begründungen, wenn es vor allem um eine praxisnahe Ausbildung geht.
6. Aussagen zur Ausgestaltung der Weiterbildung werden nicht getroffen. Vor allem die Finanzierung der Weiterbildung ist ein unbedingt zu regelndes Problemfeld. Wenn hier keine ganz klare und eindeutige Richtung vorgegeben wird, sind die zentralen Thematiken, die zur Reform führen, schon jetzt verfehlt! Es ist dringend zu fordern, dass – auch wenn es nicht in die Systematik der ärztlichen Approbations- und Weiterbildungsregelungen passt – für die Psychotherapie wegen der Besonderheit des ambulanten Arbeitens eine andere Regelung hergestellt werden muss. Die Weiterbildung muss auch im Rahmen dieses Gesetzes geregelt werden. Die finanzielle Ausgestaltung der Weiterbildung kann nicht in das Belieben der Handelnden nach den bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen gestellt werden.
7. Der Modellstudiengang „Psychopharmakologie“ stellt ein Tätigkeitsfeld dar, das im Rahmen dieses Gesetzes nicht geregelt werden sollte. Hier werden Kompetenzbereiche des somatischen Versorgungssektors berührt, bei denen wir eher darauf setzen, dass die Kooperation der im System Tätigen verbessert werden sollte. Ein besseres Verständnis für Psychopharmakologie ist sinnvoll, aber Eingriffe in das somatische Geschehen ohne Vermittlung der im Medizinstudium erforderlichen Grundlagen des „medizinischen Physikums“ halten wir für unverantwortlich.
8. Da in der Begründung des Gesetzes deutlich wird, dass durchaus das Ziel besteht, dass die Approbation „zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie“ (S. 22) führen soll, besteht die berechtigte Sorge, dass man in vielen Einrichtungen auf den Sachverstand weitergebildeter Psychotherapeuten mit Fachkundenachweis verzichtet. Es wird eine Zwei-Klassen-Psychotherapie geben mit heute noch nicht absehbaren Folgen. Die Patientensicherheit im Sinne des Patientenschutzes steht zur Disposition.
9. Im Rahmen der Weiterbildung der ärztlichen Kollegen steht die patientenbezogene Selbsterfahrung (Balint- oder Interaktionsbezogene Fallarbeit - kurz IFA) als zusätzlicher Baustein neben der Selbsterfahrung und der Supervision. Es ist erstaunlich, dass auch bei den aktuellen Diskussionen und Darstellungen dieses wichtige Ausbildungs- und Qualitätssicherungsinstrument keine Erwähnung erfährt. Wir fordern dringend, die IFA-Arbeit in die künftigen Diskussionen mit einzubringen und ihr einen nicht wegzudenkenden Platz im Rahmen der Verhaltenstherapieausbildung einzuräumen.

Die eingangs betonte Forderung nach einer schnellen Lösung der strittigen Punkte, die nicht zwingend eine Veränderung des gesamten Psychotherapeutengesetzes erforderlich machen, sollte vordergründig und zügig in Angriff genommen werden. So erfreulich eine langfristige Diskussion um den Berufsstand ist – ebenso die Frage nach der künftigen Ausgestaltung der Entwicklung zum approbierten Psychotherapeuten, so hinderlich und folgenreich ist das Verharren auf den derzeitigen Regelungen und Praktiken der Umsetzung. Insofern plädieren wir für eine „kleine Lösung“ als Zwischenschritt!

Für den Vorstand:

Johannes Grünbaum

1. Vorsitzender

Verabschiedet durch Mitgliederbeschluss auf der Mitgliederversammlung am 2.11.2017

Vorstand:

Dipl.-Psych. J. Grünbaum (Lübben)
- Vorsitzender -

Dipl.-Psych. J. Wolf (Bernau)
Ärztin K. Hübner (Berlin)

Psychol. Psychoth. E. Schröder (Potsdam)
Dipl.-Psych. J. P. Nieswandt (Ueckermünde)

Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG IBAN DE11 3006 0601 0005 4811 39 BIC: DAAEDEDXXX